

Heizwert AG / Geschäftsbedingungen

Heizwert AG ist eine inhabergeführte KMU mit Sitz in Muttenz und Basel-Stadt. Wir setzen uns für den sinnvollen Umgang mit den Ressourcen Energie und Wasser ein. Als Installateur und Planer wollen wir ganzheitliche, zahlbare und einwandfreie Systeme erarbeiten, bauen und unterhalten. Unsere Hauptschwerpunkte sind Sanierungsarbeiten an Heizungsanlagen und sanitärtechnischen Einrichtungen, auch Umbauten und Systemumstellungen gehören zu unserer Kernkompetenz.

Gerade im Umbau- und Sanierungsbereich sind unerwartete Gegebenheiten und Umstände nicht ungewöhnlich. Um unvorhergesehene Kosten zu vermeiden, sind unsere Angebote stets ausführlich und detailliert beschrieben. Die im Folgenden erklärten Geschäftsbedingungen regeln einen Vertrag zwischen der Heizwert AG und Ihnen als Vertragspartner wie folgt:

Vertragsgegenstand

Die Heizwert AG verpflichtet sich, dem Vertragspartner die im Vertrag (Auftragsbestätigung) garantierte Leistungen und Lieferungen zu erbringen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Leistung anzunehmen und den vereinbarten Preis innert der vereinbarten Frist zu bezahlen.

Offerten und Auftragsbestätigung

Für den Inhalt, Umfang und Preis der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung der Heizwert AG massgebend. An sprachliche Erklärungen sind wir nur bei nachfolgender, schriftlicher Bestätigung gebunden, wobei Emails explizit als geltendes Medium angesehen werden. Die der Offerte zugehörigen Dokumente wie Abbildungen, Eigenschaftsangaben oder Beschreibungen dienen zur Information und sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich (schriftlich) als verbindlich bezeichnet werden bzw. in unserer Auftragsbestätigung aufgeführt und beschrieben sind.

Materialien oder Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten bzw. als bauseitige Leistungen ausgewiesen sind (bauseitige Leistungen = Kosten die zusätzlich zur Offerte anfallen), werden separat und nach Aufwand abgerechnet. Diese Handhabung wird auch dann angewandt, wenn Materialien oder Leistungen nicht explizit bestellt worden, aber für die fachliche Vollendung einer Arbeit unumgänglich notwendig sind. Insbesondere bei Sanierungsarbeiten (z. B. Leckagen an bestehenden, nicht durch uns sanierte Anlageteile, mehrmaliges entlüften bestehender Anlageteile, zusätzliche Aufwendungen an elektrotechnischen Anlagen, nachträglich notwendiger hydraulischer Abgleich oder Feinjustierung der Regelung u. a. m.) jedoch nur nach vorgängiger Information durch uns.

Frist der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt innert einer vereinbarten Frist. Liefertermine, Terminangaben und Zeitbestimmungen werden nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben jedoch ohne dass diese garantiert werden. Die Heizwert AG kann die Leistung nach Vereinbarung mit dem Vertragspartner in mehreren Teilleistungen erbringen. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich nach unvorhersehbaren Ereignissen wie extreme Wetterbedingungen, Krankheiten, Unfälle, Epidemien oder Arbeitskonflikten, Vertriebsstörungen seitens Lieferanten und Partnern usw. in entsprechender Dauer. Terminliche Änderungen werden von uns schriftlich und so früh als möglich bekanntgegeben.

Abnahme und Garantie

Nach erfolgter Leistung und Lieferung erstellen wir eine schriftliche Abnahme nach SWKI (Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren) in Beisein beider Vertragspartner. Diese Abnahme wird einmalig durchgeführt und definiert die allfällig noch ausstehenden Leistungen bzw. allfälligen Mängel des Werkes. Hierbei gelten die allgemeinen Mass- und Betriebstoleranzen. Eine Abnahme von Service- und Kleinaufträgen erfolgt stillschweigend. Unsere Garantie definiert sich nach SIA (Schweizerischer Ingenieur und Architektenverein) und beträgt 2 Jahre auf offene und 5 Jahre auf verdeckte Mängel. Von der Garantie ausgeschlossen sind: Alle Anlageteile und Funktionen von Anlagen, welche nicht durch uns saniert oder neu erstellt worden sind. Ebenso ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, welche einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, Kältemittel, Pumpen und Antriebe) oder durch unsachgemässe Bedienung oder Arbeit anderen Schaden nehmen. Ebenso ausgeschlossen sind alle nicht durch uns gebauten Anlage- oder Gebäudeteile, auch wenn diese durch unsere Arbeit und Installation betroffen sind. Anlagenkonzepte, Produkte und Ausführungen welche nicht explizit von uns empfohlen oder beschrieben wurden, unterliegen nicht der Garantieleistungen. Garantieleistungen sind nur gültig, wenn wir über einen Schaden oder eine Nicht-Funktion schnellstmöglich informiert werden. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von uns, Änderungen oder Reparaturen an den von uns erstellten Anlagen durch Dritte vornimmt.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Die Zahlungsbedingungen werden innerhalb der Auftragsbestätigung definiert. Falls keine vorgängige Definition der Zahlungsbedingungen stattfand, gilt 30 Tage netto nach Rechnungsdatum. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnung / Schlussrechnung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, ohne irgendwelche Abzüge wie Spesen, Gebühren oder dergleichen zu bezahlen. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist in Verzug. Die Heizwert AG ist berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 6 % und sämtliche nötigen Inkassospesen auf den geschuldeten Betrag zu fordern. Ohne Leistungserfüllung des Kunden brechen wir unsere Arbeit ab oder beginnen diese nicht. Unberechtigte Abzüge werden von uns entschieden nachgefordert. Vorauszahlungen über einen Jahreswechsel werden mit einer Bearbeitungsgebühr über 1.5 % behaftet.

Gewährleistungen und Abgrenzungen

Unser Personal ist Fachpersonal. Wir bauen die Anlageteile so, dass die Funktion und ein späterer Service stets gewährleistet ist und nach den geltenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz. Wir schützen die Zugangswege und neue Anlageteile so gut als möglich und nötig. Basis unseres Tuns ist immer der Personen-Eigenschutz. Die Einhaltung der SUVA-Richtlinien (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) hat oberste Priorität. Alle technischen Daten in Dokumentationen, Offerten, Auftragsbestätigungen und Sonstige durch uns erstellte Dokumente sind Richtwerte und keine zugesicherten oder garantierten Eigenschaften. Es gelten die Normen und Vorschriften des SIA, insbesondere betrifft dies Raumtemperaturen, Reaktionsgeschwindigkeiten, Lärmemissionen und dergleichen an den von uns erstellen Anlagen und Anlageteilen. Technische Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Alle durch uns erstellten Dokumente, insbesondere Offerte und technische Unterlagen betrachten wir als unser geistiges Eigentum.

